

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 101 bis 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/97, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/35, Nr. 18)¹, in seiner Sitzung am 08.05.2024 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) regelt im Rahmen der BbgKVerf die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree, dessen Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Fachbereichen der Verwaltung und allen nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Oder-Spree zu beachten.
- 2) In den Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, findet die Rechnungsprüfungsordnung entsprechende Anwendung, soweit dadurch nicht in die organisationshoheitlichen Zuständigkeiten der Gemeinde eingegriffen wird.
- 3) Die Prüfung der Zweckverbände richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG-Bbg)¹ in Verbindung mit den §§ 101 - 104 BbgKVerf.
- 4) Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist gemäß § 105 BbgKVerf die Landrätin bzw. der Landrat. Die Prüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

§ 2 Rechtliche Stellung

- 1) Bei der örtlichen Prüfung der Verwaltung des Landkreises und seiner nachgeordneten Einrichtungen ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 101 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- 2) Für örtliche Prüfungen nach § 101 Absatz 2 BbgKVerf ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises gegenüber der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung und bei Prüfungen des Amtshaushaltes dem Amtsausschuss verantwortlich.
- 3) Bei überörtlichen Prüfungen ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar der Landrätin bzw. dem Landrat gegenüber verantwortlich; Absatz 4 bleibt unberührt.
- 4) In der sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an fachliche Weisungen nicht gebunden, sondern nur dem Gesetz verpflichtet.
- 5) Der Dienstvorgesetzte für das Personal des Rechnungsprüfungsamtes ist die Landrätin bzw. der Landrat.

¹ In der jeweils geltenden Fassung

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüfenden und sonstigen Beschäftigten.
- 2) Die Leitung und die Prüfenden müssen für die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes in besonderer Weise persönlich und fachlich geeignet sein. Sie werden vom Kreistag bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüfende vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes anzuhören.
- 3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die für eine sachgerechte und effektive Prüfungsdurchführung erforderlichen Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände bereitgestellt.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen sind insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach den §§ 80 und 85 Absatz 2, des Gesamtabchlusses nach § 81 und der gemeinsamen Bilanz nach § 84 Absatz 1 Satz 2,
 2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
 4. die Prüfung von Vergaben,
 5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 6. die Prüfung des Einsatzes der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen
 7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.
- 2) Die gesetzlichen Aufgaben nach Absatz 1 gelten entsprechend für Prüfungen in Gemeinden, Städten und Ämtern gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf.
- 3) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes² (HGrG) die Einsichtnahme in Betrieb, Bücher und Schriften bei kommunalen Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.
- 4) Das Rechnungsprüfungsamt ist zuständig für die Durchführung der überörtlichen Prüfung nach Maßgabe von § 105 BbgKVerf.
- 5) Die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben der Gemeinden obliegt gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt.

² In der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Übertragene Aufgaben

- 1) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der örtlichen Prüfung aufgrund des § 102 Abs. 2 BbgKVerf weiterhin
 1. die Vorprüfung von Grundstücksgeschäften ab 50.000 € und von Vermögensgeschäften, die nach § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom Kreistag oder Kreisausschuss zu beschließen sind,
 2. die gutachterliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 3. die Vorprüfung von Gebührensatzungen, Entgeltordnungen u. dgl. sowie von Kostenerstattungsätzen des Landkreises Oder-Spree und dessen Eigenbetrieben,
 4. die Prüfung von Eingangsrechnungen vor ihrer Auszahlung (Visakontrolle), soweit die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dies für erforderlich hält,
 5. die Prüfung der Verwendungsnachweise für Zuwendungen an den Landkreis, sofern im Bewilligungsbescheid eine Prüfpflicht durch das Rechnungsprüfungsamt festgelegt ist. Der Prüfungsumfang steht unter dem Vorbehalt von § 103 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. Absatz 2 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO),
 6. die Prüfung der Jahresabschlüsse von kommunalen Zusammenschlüssen nach dem GKG, von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und von eingetragenen Vereinen, soweit in deren Satzungen oder Geschäftsordnungen Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree vorgesehen sind,
 7. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Landkreis durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat.
- 2) Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben darf durch die übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist ermächtigt, bei Bedarf nach pflichtgemäßen Ermessen den Prüfungsumfang einzuschränken oder einzelne Bereiche von der Prüfung auszunehmen. Auf die Vorlage von bestimmten Prüfungsunterlagen kann verzichtet werden.

§ 6 Prüfungsaufträge

- 1) Kreistag, Kreisausschuss und die Landrätin bzw. der Landrat haben gemäß § 101 Abs. 3 BbgKVerf für ihren Zuständigkeitsbereich das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge zu erteilen.
- 2) Prüfungsersuchen von Fachämtern der Verwaltung des Landkreises oder von Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes im eigenen Ermessen annehmen, soweit dadurch nicht die gesetzlichen und übertragenen Prüfaufgaben behindert oder eingeschränkt werden.

§ 7

Befugnisse und Arbeitsweise

- 1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und die Prüfungsplanung verantwortlich.
- 2) Die Leitung und die Prüfenden sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Ihnen ist der Zutritt zu allen Diensträumen und der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) sowie die Einsichtnahme in Schränke, Bürocontainer und Behältnisse aller Art zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhandigen oder zuzusenden. Die Prüfenden sind bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Leitung und die Prüfenden sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- 4) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich nach Maßgabe des § 102 Abs. 3 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfungen einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.
- 5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil teilzunehmen. Dies gilt auch für die von der Leitung zur Sitzungsteilnahme beauftragten Prüfenden.
- 6) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Kreistag oder seinen Fachausschüssen gehört zu werden.
- 7) Das Rechnungsprüfungsamt wirkt im Rahmen seiner Kapazitäten bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche wird hiervon nicht berührt.
- 8) Die von den Prüfenden geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden. Digital geprüfte Unterlagen sind in geeigneter Weise revisionsicher zu kennzeichnen.
- 9) Die Prüfenden des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich bei Bedarf durch einen Dienstausweis aus. Sie tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, dass der Dienstausweis gültig ist bzw. eine ablaufende Gültigkeitsfrist rechtzeitig erneuert wird.
- 10) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig unter Angabe der Bezeichnung „Landkreis Oder-Spree - Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt“. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet als Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ohne Zusatz, die Vertretung mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Prüfenden mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- 11) Die Prüfungsvermerke und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung und den Kreistag bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Im Geschäftsverkehr mit Dritten darf auf die Feststellungen kein Bezug genommen werden.

- 12) Die Prüfungsberichte bzw. Prüfungsvermerke sind von der Leitung und den Prüfenden zu unterschreiben. Durch ihre Unterschrift übernehmen die Leitung und die Prüfenden gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsberichte. Für die Richtigkeit der Feststellungen sind die Prüfenden verantwortlich.
- 13) Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen. Beanstandungen von geringerer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle mündlich erörtert werden. Feststellungen, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Prüfberichte.
- 14) Die Prüfungsberichte sind grundsätzlich sach- und ergebnisbezogen sowie in kurzer und verständlicher Form abzufassen. Jeder Prüfbericht enthält Angaben über:
 - Prüfungsauftrag (rechtliche Zulässigkeit),
 - Prüfungsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Satzungen, Richtlinien, Geschäfts- und Dienstanweisungen, Verträge oder dgl.),
 - Prüfungsgegenstand (welche Sachverhalte wurden geprüft und untersucht),
 - Art und Umfang der Prüfung (lückenlose Prüfung oder Stichproben),
 - Prüfungsergebnis (festgestellte Sachverhalte, Mängel, Fehlerquellen und ggf. Vorschläge zu deren Beseitigung oder zukünftigen Vermeidung).
- 15) Die Leitung und die Prüfenden des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Verwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.
- 16) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht mit der Landrätin bzw. dem Landrat, der Kämmerin bzw. dem Kämmerer, der Kassenverwaltung oder deren Stellvertretung in einem Befangenheitsverhältnis nach § 22 BbgKVerf stehen.
- 17) Der Leitung und den Prüfenden ist es untersagt, Zahlungen anzuordnen (freizugeben) oder auszuführen.
- 18) Der Leitung und den Prüfenden ist es nicht gestattet, Zahlungsmittel, Geschenke und sonstige Begünstigungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Prüfung stehen, anzunehmen.

§ 8 Prüfverfahren

- 1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Leitung der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen.
- 3) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Berichtsentwurf gefertigt. In dem sich anschließenden Ausräumungsverfahren wird der geprüften Stelle die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären bzw. auszuräumen. Der abschließende Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme des Fachamtes - soweit eine vorgelegt wurde - wird der Landrätin bzw. dem Landrat

sowie der oder dem zuständigen Beigeordneten bzw. der Dezernatsleitung zur Kenntnis gegeben. Sie oder er hat die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen.

- 4) Gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf hat die Landrätin bzw. der Landrat den Prüfungsbericht dem Kreistag bekannt zu geben. Die Bekanntgabe gilt als erfüllt, wenn dem Kreistag quartalsweise eine zusammengefasste Berichterstattung über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der örtlichen Prüfung im Landkreis Oder-Spree zur Kenntnis gegeben wird.
- 5) Bei der Jahresabschlussprüfung fertigt das Rechnungsprüfungsamt einen Schlussbericht. Dieser hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und - soweit vorhanden - zum Gesamtabchluss des Landkreises zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Landrätin bzw. des Landrates. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf ist der Schlussbericht zusammen mit der Stellungnahme dem Kreistag vorzulegen.
- 6) In den Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, obliegt die Prüfung gem. §§ 80 und 102 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

§ 9

Informationsrechte und -pflichten

- 1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Ihm sind alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten und beteiligen die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle festgestellten Unregelmäßigkeiten, die einen geordneten Betrieb gefährden (z. B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Kreises, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.). Zudem informieren sie das Rechnungsprüfungsamt über konkrete Verdachtsfälle sowie alle besonderen Vorkommnissen in der Finanzbuchhaltung.
- 3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle erlassenen und geänderten Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes, Rundschreiben und Runderlässe der Landesministerien und Landeseinrichtungen (insbesondere des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK) und des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg) sowie Mitteilungen vom Landkreistag Brandenburg e. V. in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- 4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen sowie Sitzungsniederschriften des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse, sowohl für den öffentlichen als auch für den nicht öffentlichen Teil, durch das Kreistagsbüro in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- 5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens vorzunehmen, so rechtzeitig von der Kämmerin bzw. dem Kämmerer in Kenntnis gesetzt, dass eine Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung der Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.

- 6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind vor einer anstehenden Entscheidung des Kreistages Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder einer Änderung der Beteiligung vom zuständigen Fachbereich (AG Beteiligungsverwaltung) zur Kenntnis zu geben.
- 7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnungen und Unterschriftsproben (ggf. elektronische Signatur) der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten durch die Kämmerei bekannt zu geben. Außerdem werden die Namen der Bediensteten mitgeteilt, die berechtigt sind, für den Landkreis Oder-Spree Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftsproben sind beizufügen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Das Rechnungsprüfungsamt ist durch den Bereich Landrat über anstehende Prüfungen des Landkreises durch Dritte zu informieren. Ihm sind Prüfberichte (z. B. Bundes- und Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie bei Bedarf Organisations- und Rechtsgutachten zuzuleiten.
- 9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüferinnen bzw. Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte der Sondervermögen und der Gesellschaften, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die zuständigen Fachbereiche bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- 10) Der Landkreis stellt sicher bzw. wirkt darauf hin, dass dem Rechnungsprüfungsamt bei allen Unternehmensbeteiligungen nach § 96 BbgKVerf die Rechte nach § 54 HGrG³ eingeräumt werden. Diese Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes sind in die Gesellschaftsverträge und -satzungen aufzunehmen.
- 11) Die Unterrichtung bzw. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.
- 12) Unterlagen für Vergabeproofungen sind mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der Zuschlagsfrist vorzulegen, so dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- 13) Zuwendungsbescheide, die eine spätere Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erfordern (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 8 RPO), sind dem Rechnungsprüfungsamt nach Erhalt in Kopie oder in digitaler Form vom zuständigen Fachbereich zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist zur Prüfung vorzulegen.

³ In der jeweils geltenden Fassung

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Die geänderte Fassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Oder-Spree vom 25.10.1994 außer Kraft.

Beeskow, 16. Mai 2024

gezeichnet

Steffen

Landrat

Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) beachtet, wonach Gesetze und andere Rechtsvorschriften sprachlich die Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigen sollen. Entsprechende Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.